

Badische Landesbibliothek Karlsruhe

Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe

Ministerialblatt für die badische innere Verwaltung

Baden / Ministerium des Innern

Karlsruhe, 1.1935 - 11.1945,6

16.4.1943 (No. 15) / Ausgabe A

urn:nbn:de:bsz:31-48253

309
Badische
Landesbibliothek

Ministerial-Blatt

Ausgabe A

für die

Badische innere Verwaltung

Herausgegeben im Badischen Ministerium des Innern

Erscheint nach Bedarf, im allgemeinen jeden Freitag. Geschäftsstelle im Badischen Ministerium des Innern, Karlsruhe, Schloßplatz 19. Fernsprecher 7460-68. Ausg. A (zweiseitiger Druck) nur im Postbezug jährlich 6,60 *R.M.* zuzügl. Zustellgebühr 0,80 *R.M.* Ausg. B (einseitiger Druck) 8,80 *R.M.* zuzügl. Zustellgebühr 0,80 *R.M.* Einzelnummer, Ausg. A 0,20 *R.M.*, Ausg. B 0,25 *R.M.* durch den Verlag. Druck u. Verlag: Südwestdeutsche Druck- u. Verlagsgesellschaft m.b.H., Karlsruhe a. Rh.

Nummer 15

Karlsruhe, den 16. April 1943

9. Jahrgang

Inhalt.

Allgemeine Verwaltungssachen.

RdErl. 14. 4. 43, Altpapiersammlung 1943. S. 309. — RdErl. 8. 4. 43, Zentraleinkauf von elektrischen Glühlampen. S. 310.

Angelegenheiten der kommunalen Selbstverwaltung.

RdErl. 6. 4. 43, Billigkeitsmaßnahmen auf dem Gebiet der Grundsteuer für den steuerbegünstigten Neuhausbesitz. S. 311. — RdErl. d. RMdl. 19. 3. 43, Vereinfachung der Verwaltung; hier: Lockerung von Genehmigungsvorbehalten und Aufhebung von Anzeigepflichten. S. 312.

Polizeiverwaltung.

RdErl. 13. 4. 43, Urlaubsregelung für die außerhalb des Heimat-Kriegsgebietes eingesetzten Teile der Ordnungs-

polizei. S. 313. — RdErl. 7. 4. 43, Wiederholungslehrgänge für Polizeireservisten des Einzeldienstes. S. 313.

Veterinärangelegenheiten.

RdErl. 14. 4. 43, Bekämpfung des Rotlaufs der Schweine, hier Pflichtschutzimpfung. S. 315.

Sozialversicherung.

RdSchr. d. Unfallversicherungsverbandes der badischen Gemeinden und Gemeindeverbände 16. 3. 43, Umlagefestsetzung für das Jahr 1942. S. 315.

Bau-, Wohnungs- und Siedlungswesen.

RdErl. d. Gauwohnungskommissars für den Gau Baden — Wohnungs- und Siedlungsamt — 14. 4. 43, Wohnraumlentkung. S. 317.

Allgemeine Verwaltungssachen.

Altpapiersammlung 1943.

RdErl. d. RMdl. v. 2. 4. 1943 — Z 6264/43-5141.

(1) Vom 4. bis 24. 4. 1943 wird unter Einsatz der NSDAP. im Reich eine Altpapiersammlung durchgeführt. Durch diese Sammlung sollen der Papierindustrie die für die Durchführung ihres Lieferungsprogramms, das von kriegsentscheidender Bedeutung ist, erforderlichen Rohstoffe zugeführt werden.

(2) Ich ersuche, alles entbehrliche Schriftgut aussondern und zusammen mit dem sonstigen Altpapier zur Abholung bereit zu halten. Sämtliche Behörden erhalten vom Reichskommissar für Altmaterialverwertung einen Vordruck, auf dem sie dem Ortsbeauftragten der NSDAP. für Altmaterialerfassung die Menge des zur Abholung bereitgestellten Altpapiers mitteilen können.

(3) Dieser RdErl. gilt auch für die Dienststellen der Pol.

An die nachgeordneten Behörden sowie die Gemeinden, Gemeindeverbände, sonst. Körperschaften des öffentl. Rechts. — MBlv. S. 546.

— RdErl. d. Mdl. v. 14. 4. 1943 Nr. 28 426.

Zusatz:

Durch vorstehende Anordnung werden die Bestimmungen über die Verwahrung nicht oder vorläufig nicht entbehrlichen Schriftgutes sowie über die bestimmungsgemäße Ausscheidung und Verwertung des entbehrlichen Schriftgutes nicht berührt. Es ist deshalb nach wie vor von den staatlichen Dienststellen nach den §§ 20 bis 22 der Amtsregistraturordnung nebst meinem RdErl. über die Verwertung von Altpapier vom 29. 1. 1938 (BaVBl. S. 155), von den gemeindlichen Dienststellen nach den §§ 34 bis 36 der Gemeinderegistraturordnung und von den übrigen öffentlichen

Dienststellen entsprechend diesen Vorschriften zu verfahren. Zur freien Abgabe kommen im gegenwärtigen Augenblick deshalb nur in Betracht: Alte Geschäftstagebücher, Doppelschriften alter Gemeinderechnungen, Korbpapier, Zeitungen, veraltete Zeitschriften, veraltete Bücher u. dgl. Auch das im Weg der vorgeschriebenen Aktenausscheidung anfallende Altpapier wird der Papierindustrie zur Durchführung ihres Lieferungsprogramms zur Verfügung gestellt, sobald das Ausscheidungsverfahren durchgeführt ist. Um die Verwertung dieses Altmaterials baldigst zu ermöglichen, sind deshalb die fälligen Aktenausscheidungen mit größtmöglicher Beschleunigung durchzuführen. — BaVBl. S. 309.

Zentraleinkauf von elektrischen Glühlampen.

RdErl. d. Mdl. v. 8. 4. 1943 Nr. 24 242.

Nachstehend gebe ich das erneute Rundschreiben des Bad. Finanz- und Wirtschaftsministers vom 11. März 1943 bekannt.

An die staatlichen Dienststellen. — BaVBl. S. 310.

Anlage.

Badischer Finanz- und Wirtschaftsminister Karlsruhe, den 11. März 1943. Nr. 1849.

Zentraleinkauf von elektrischen Glühlampen.

An die Firma Herm. Ruf, Elektro-Großhandlung Mannheim (Kapperstr. 37).

Ich nehme Bezug auf Ihre Zuschrift vom 11. Februar und 16. Februar 1943, wonach Sie mitteilten, daß Sie in Anbetracht der augenblicklichen Verhältnisse nicht in der Lage sind, den Ihnen mit meinem Schreiben vom 2. Februar 1943 erteilten Auftrag über Lieferung von Glühlampen für den Lieferungsbezirk I aufrecht zu erhalten. Die Aufhebung des erteilten Auftrages wird hiermit bestätigt.

Angelegenheiten der kommunalen Selbstverwaltung.

Billigkeitsmaßnahmen auf dem Gebiet der Grundsteuer für den steuerbegünstigten Neuhausbesitz.

RdErl. d. Mdl. v. 6. 4. 1943 Nr. 19 872
Norm. XXVI², VI², XXII².

Die Billigkeitsmaßnahmen für den steuerbegünstigten Neuhausbesitz werden auch im Rechnungsjahr 1943 weitergeführt; ihre Grundlage finden sie weiterhin in den Richtlinien für Billigkeitsmaßnahmen auf dem Gebiet der Grundsteuer (GrBilR. vom 22. 1. 1940, BaVBl. S. 191, in der Fassung vom 3. 1. 1941, BaVBl. S. 109, vom 31. 3. 1942, BaVBl. S. 331 und vom 28. 12. 1942, BaVBl. 1943 S. 101).

Für die Durchführung der Billigkeitsmaßnahmen sind bisher die nachstehenden Vorschriften ergangen:

RdErl. vom 2. März 1937 (BaVBl. S. 259)
RdErl. vom 24. April 1937 (BaVBl. S. 455)
RdErl. vom 23. Juni 1937 (BaVBl. S. 761)
RdErl. vom 27. Juli 1937 (BaVBl. S. 859)
RdErl. vom 28. Juli 1938 (BaVBl. S. 907)
RdErl. vom 15. Juli 1939 (BaVBl. S. 776)
RdErl. vom 5. April 1940 (BaVBl. S. 511)
RdErl. vom 29. Juni 1940 (BaVBl. S. 863)
RdErl. vom 5. Mai 1941 (BaVBl. S. 385)
RdErl. vom 23. März 1942 (BaVBl. S. 219).

Für die ehem. verbandsfreien Gemeinden gelten außerdem die nicht im Ministerialblatt veröffentlichten Erlasse vom 11. März 1937 Nr. 20 831, 6. September 1938 Nr. 78 772, 5. April 1940 Nr. 34 197 und das Schreiben der Landeskreditanstalt vom 7. April 1942 Nr. 40.

Ergänzend wird für die Durchführung der Ausgleichsmaßnahmen für 1943 noch bestimmt:

1. Mit Rücksicht auf die Kriegsverhältnisse wird auch für das Rechnungsjahr 1943 auf die Einreichung neuer Anträge verzichtet; die Gebäudeeigentümer erhalten im Rahmen der noch bestehenden Zins- und Tilgungsverpflichtungen und im Rahmen der Steuer-mehrbelastung die gleichen Zinsnachlässe und Tilgungsermäßigungen, die im Jahre 1942 gewährt wurden. Die Landeskreditanstalt und die ehem. verbandsfreien Gemeinden sind jedoch berechtigt, die Stellung neuer Anträge zu verlangen, wenn sie Grund zu der Annahme haben, z. B. aus der Senkung der Hypothekenzinsen, aus außerordentlichen Kapitalrückzahlungen usw., daß ein geringerer Nachlaß zu gewähren ist als im Vorjahr.

Diejenigen Gebäudeeigentümer, die für das Rechnungsjahr 1943 einen höheren Nachlaß geltend machen wollen als im Vorjahr oder die im Jahre 1942 keinen Antrag gestellt haben, jedoch im Jahr 1943 auf einen Nachlaß abheben, haben einen entsprechenden Antrag bis **spätestens 1. Juni 1943** beim Bürgermeister einzureichen. Im Interesse der Papierersparnis wird von der Ausgabe eines neuen Vordrucks abgesehen; für die Antragstellung sind die gleichen Vordrucke wie für das Rechnungsjahr 1941 zu verwenden, wobei die Jahreszahl 1941 jeweils in 1943 zu ändern ist. Soweit Vordrucke nicht mehr vorrätig sind, können sie von der Gemeinde bei der Landeskreditanstalt zum Selbst-

kostenpreis bezogen werden. An Private gibt die Anstalt Vordrucke nicht ab. Die Bürgermeister im Bereich der ehem. Wohnungsverbände haben die bei ihnen eingereichten Anträge bis **spätestens 1. Juli 1943** der Landeskreditanstalt vorzulegen. Falls bis 1. Juni 1943 beim Bürgermeister ein neuer Antrag nicht eingekommen ist, gilt dies als Einverständnis mit dem bisherigen Nachlaß.

2. Hinsichtlich des Verfahrens beim Steuernachlaß durch die Gemeinden gilt Ziff. 4 des Runderlasses vom 29. Juni 1940 (BaVBl. S. 863) entsprechend auch für 1943.

3. Wegen Führung der Verzeichnisse gilt Ziff. 3 des Runderlasses vom 23. März 1942 (BaVBl. S. 219) entsprechend für 1943. Die ehem. verbandsfreien Gemeinden haben das Verzeichnis A wieder für das ganze Bewilligungsjahr aufzustellen und in einfacher Fertigung an die Landeskreditanstalt nach Durchführung der Maßnahme **spätestens bis 1. August 1944** vorzulegen.

4. Im Anschluß an Ziff. 4 meines Runderlasses vom 23. März 1942 (BaVBl. S. 219) teile ich mit, daß die Landeskreditanstalt mit Rücksicht auf die Kriegsverhältnisse entgegenkommenderweise wie für die Rechnungsjahre 1938, 1939, 1940 und 1941 auch für das Rechnungsjahr 1942 auf die Geltendmachung von Ausgleichsansprüchen nach § 59 GrStDVO. vom 1. Juli 1937 (RGBl. I S. 733) gegenüber den Gemeinden im Bereich der ehem. Wohnungsverbände verzichtet.

An die Gemeinden.

— BaVBl. S. 311.

Vereinfachung der Verwaltung; hier:

Lockerung von Genehmigungsvorbehalten und Aufhebung von Anzeigepflichten.

RdErl. d. RMdl. v. 19. 3. 1943 — V a 5016/43-1009.

Auf Grund besonderer Ermächtigung wird zur Vereinfachung der Verwaltung folgendes angeordnet:

1. Für die Kriegszeit bedürfen der Verkauf und der Tausch von Grundstücken und grundstücksgleichen Rechten (§ 62 DGO. und die entsprechenden Vorschriften des Landesrechts) für die Stadtkreise, die Landkreise, die Reichsgaue und Provinzen keiner Genehmigung mehr. Soweit bisher Anzeigepflichten für derartige Rechtsgeschäfte vorgeschrieben waren, fallen sie für die Kriegszeit weg.

2. Die Genehmigung des Gesamtdarlehensbetrages im außerordentlichen Haushaltsplan in der Haushaltsatzung der Gemeinden und Gemeindeverbände (vgl. § 86 DGO. und die entsprechenden Vorschriften des Landesrechts) fällt für die Kriegszeit für alle Gemeinden und Gemeindeverbände weg. Das gleiche gilt für die Genehmigung des Höchstbetrages der Kassenkredite, es sei denn, daß dieser Höchstbetrag ein Sechstel des haushaltsmäßigen ordentlichen Einnahmesolls übersteigt.

An die Gemeindeaufsichtsbehörden, Gemeinden und Gemeindeverbände.

— MBliV. S. 468.

— BaVBl. S. 312.

Polizeiverwaltung.

Einrichtung, Behörden, Beamte.

Organisation.

Urlaubsregelung für die außerhalb des Heimat-Kriegsgebietes eingesetzten Teile der Ordnungspolizei.

RdErl. d. MdI. v. 13. 4. 1943 Nr. 27 578.

Bezug: RdErl. d. RFH v. 9. 3. 1943 — O-Kdo. II P I (1a) 41/43 — übermittelt mit Erl. v. 29. 3. 1943 Nr. 22 923.

Die Meldebehörden sind anzuweisen, den Polizeurlaubern bei ihrer Meldung bei der Meldebehörde gemäß Abschn. II Abs. 1 des Bezugserlasses aufzugeben, die an die zuständige höhere Verwaltungsbehörde abzugebende bzw. zu übersendende Urlaubermeldekarte mit folgender Anschrift zu versehen:

„An den Kommandeur der Ordnungspolizei
beim Bad. Ministerium des Innern

Karlsruhe i. Bd.
Schloßplatz 19.“

An die Landeskommissäre, Landräte, Polizeipräsidenten und Polizeidirektoren.

— BaVBl. S. 313.

Verpflegung, Bekleidung, Ausrüstung, Unterkunft.

Ausbildung.

Wiederholungslehrgänge für Polizeireservisten des Einzeldienstes.

RdErl. d. MdI. v. 7. 4. 1943 Nr. 16 884.

1. Der 8. Wiederholungslehrgang für Polizeireservisten des Einzeldienstes wird in der Zeit vom 5. Mai 1943 bis 5. Juni 1943 in der Gend.-Kaserne in Müllheim (Baden) durchgeführt.

2. Der Lehrgang wird dem Kommandeur der Schutzpolizei in Freiburg dienstaufsichtsmäßig unterstellt. Als Lehrgangsleiter wird Rev.-Leutnant d. Sch. Göhring, PV, Karlsruhe, bestimmt, der ab 3. 5. 1943 für seine Aufgabe dem Kommandeur der Schutzpolizei Freiburg zur Verfügung steht. Das erforderliche Lehr- und Ausbildungspersonal stellt die Pol.-Verw. Freiburg.

3. Zu dem Lehrgang ordnen ab:

Landeskomm. Karlsruhe:	10	Pol.-Res. d. Gendarmerie,
„ Freiburg:	10	„ „ „
„ Konstanz:	10	„ „ „
		(darunter Wachtm. d. Gend. d. Res. Fritschl),
Pol.-Präs. Karlsruhe:	8	Pol.-Res. d. Sch. d. Reichs,
„ Freiburg:	8	„ „ „ „
Pol.-Dir. Pforzheim:	6	„ „ „ „
Landrat in Konstanz:	5	„ „ „ „
„ „ Offenburg:	1	„ „ „ „
„ „ Rastatt:	1	„ „ „ „
„ „ Lahr:	2	„ „ „ „
„ „ Lörrach:	2	„ „ „ „
„ „ Waldshut:	1	„ „ „ „
„ „ Kehl:	1	„ „ „ „ und
		Wachtm. d. Sch. d. Res. Helfer,
„ „ Überlingen:		Wachtm. d. Sch. d. Res. Schap- peler,
„ „ Heidelberg:		Oberw. d. Sch. d. R. Eppe, Gem.-Pol.-Verw. Eberbach.

4. Die Lehrgangsteilnehmer sind so rechtzeitig in Marsch zu setzen, daß sie spätestens am 4. 5. 1943 um 19 Uhr in der Gend.-Kaserne in Müllheim eintreffen.

5. Die abgeordneten Reservisten haben die zum Dienst notwendigen Dienstbekleidungsstücke nach Anlage 56 zu § 27 PBkl. B II. Teil mitzubringen, wenigstens jedoch:

Schirmmütze, Hausmütze, Waffenrock, 2 Halsbinden, Stiefelhose, Stiefel oder Schnürschuhe und Gamaschen, Handschuhe, Mantel, Leibriemen, Drillichanzug, Trainingsanzug, Laufhose, Sporthemd, Sportschuhe.

6. An Waffen sind, soweit vorhanden, mitzugeben:

1 Karabiner, 5 Exerzierpatronen, 1 Patronentasche, 1 Seitengewehr (aufpflanzbar), 1 Pistole 08, 3 Exerzierpatronen für Pist. 08, 1 Gasmaske, 1 Signalpfeife, 1 Schließkette oder -zange, 1 Stahlhelm.

7. Die Lehrgangsteilnehmer werden in der Lehrgangsunterkunft amtlich untergebracht und verpflegt. Die Teilnehmer haben die Lebensmittelkarten der laufenden Zuteilungsperiode vor Antritt der Abordnung bei ihrer zuständigen Kartenstelle gegen Empfangsbescheinigung abzugeben und diese Bescheinigung zum Lehrgang mitzubringen. Die amtliche Verpflegung beginnt am 4. Mai 1943. Eßbesteck ist mitzubringen.

8. Der Lehrgang wird wirtschaftlich der Polizeiverwaltung Freiburg unterstellt. Diese hat die zur Unterbringung des Lehrgangs notwendigen Vorbereitungen zu treffen sowie die ärztliche Betreuung der Lehrgangsangehörigen sicherzustellen.

9. Die Erstattung der Reisekosten und Abfindung pp. erfolgt nach den Richtlinien des Erlasses des RFH/ChdDtPol. im RMdI. vom 1. März 1941 — O-Kdo. I RV Nr. 300/41, mitgeteilt mit Erlaß vom 15. April 1941 Nr. 29 995. Die während des Lehrgangs fälligen Gebühren haben die Heimatdienststellen so rechtzeitig an die Pol.-Verwaltung Freiburg zu überweisen, daß die Auszahlung am Fälligkeitstage erfolgen kann. Änderungen, die eine anderweitige Abfindung zur Folge haben, sind von der staatl. Pol.-Verwaltung Freiburg der Heimatbehörde unverzüglich mitzuteilen.

Marschbefehl und eine Bescheinigung über Gebührensabfindung ist mitzubringen.

10. Die Ausbildung erfolgt nach den Erlassen des RFH/ChdDtPol. im RMdI. vom

23. Januar 1940 — O-Kdo. A (3) Nr. 28/40,

6. März 1940 — O-Kdo. A (3) Nr. 121/40,

7. Mai 1940 — O-Kdo. O (1) 5 Nr. 111-36/40.

Für jeden Polizeireservisten ist auf eigene Kosten das Handbuch für den Hilfspolizeibeamten von Major d. Schp. Karl Lautenschläger, Kameradschafts-Verlagsgesellschaft Gersbach & Co., Berlin-Charlottenburg 2, Guerickestraße 21, durch den Lehrgangsleiter zu beschaffen.

11. Der Lehrgang wird mit einer Schlußbesichtigung abgeschlossen. Der Zeitpunkt ist mir vom Lehrgangsleiter rechtzeitig zu melden.

12. Nach Abschluß des Lehrgangs ist für die Teilnehmer eine Bescheinigung zu fertigen, in der zum

Ausdruck zu bringen ist, ob der Teilnehmer den Lehrgang „mit gutem Erfolg“, „mit Erfolg“ oder „ohne Erfolg“ besucht hat. Die Bescheinigungen sind mir vom Lehrgangsleiter 10 Tage nach Beendigung des Lehrgangs vorzulegen.

13. Nach Beendigung des Lehrgangs ist mir vom Lehrgangsleiter über den Kommandeur der Schutzpolizei in Freiburg ein Erfahrungsbericht vorzulegen unter Angabe der entstandenen Kosten.

14. Während des Lehrgangs ist zu prüfen, welchen Teilnehmern die Eignung zum Gruppen- bzw. Zugführer zuerkannt werden kann. Ein entsprechender

Vermerk ist gegebenenfalls in den Lehrgangsteilnahmebescheinigungen gemäß Ziffer 12 zu fertigen.

15. Ich habe beim BdO. in Stuttgart beantragt, den Lehrgang als seine Einsatzreserve zu bestimmen und dementsprechend den Lehrgangsteilnehmern den Verpflegungssatz IV 2 der Verpflegungsportionsatzliste für die Polizei zu genehmigen.

An die Landeskommissäre, Landräte, Polizeipräsidenten und Polizeidirektoren im Wehrkreis V, den Landrat in Heidelberg. — Nachrichtlich durch Abdruck an den Befehlshaber der Ordnungspolizei in Stuttgart mit der Bitte, den Lehrgang als Ihre Einsatzreserve zu bestimmen und den Verpflegungssatz IV 2 zu genehmigen.

— BaVBl. S. 313

Veterinärangelegenheiten.

Bekämpfung des Rotlaufs der Schweine, hier Pflichtschutzimpfung.

RdErl. d. MdL. v. 14. 4. 1943 Nr. 28 385.

Die in der „Vereinigung Deutscher Rotlaufimpfstoffwerke e. V.“ zusammengeschlossenen Serumwerke haben auf Wunsch und im Einvernehmen mit dem Reichsminister des Innern und der Reichstierärztekammer mit Wirkung vom 22. März 1943 an eine Garantie für alle mit Rotlaufserum und Kultur schutzgeimpften Schweine übernommen. Aus diesem Grunde erheben die Serumwerke von diesem Zeitpunkt an zu dem Grundpreis für das Rotlaufserum einen Preiszuschlag. Nach der Bekanntmachung der Reichstierärztekammer vom 19. März 1943 im Deutschen Tierärzteblatt 1943, Seite 40, soll dieser Garantiezuschlag von den Tierbesitzern in der Weise getragen werden, daß zu der Rotlaufimpfgebühr ein Aufschlag von 15 *Rpf.* je Schwein zu erheben wäre.

Nachdem aber durch meine Anordnung vom 23. März 1943 (Bad. Staatsanzeiger — Führer — Folge 15) die Gebühren für die Pflichtschutzimpfung gegen Rotlauf für 1943 bereits festgesetzt sind, und da infolge der Übernahme der Garantie durch die Serumwerke eine geringere Inanspruchnahme der Tierseuchenkasse für Schweineverluste erwartet werden darf, wird zur Ent-

lastung der Tierbesitzer der Garantiezuschlag von 10,30 *R.M.* je Liter (1000 cbcm) für die bezogene Serummenge auf die Tierseuchenkasse übernommen und an die Impftierärzte rückerstattet. Die Impftierärzte haben deshalb von einer Erhöhung der festgesetzten Gebührensätze für die Impfung Abstand zu nehmen.

Die Gesuche über Erstattung des Garantiezuschlags sind von den Impftierärzten spätestens nach Abschluß der zweiten Durchimpfung unter Anführung der Gesamtmenge des bezogenen Rotlaufserums beim Regierungsveterinär rat einzureichen unter Angabe des Postscheckkontos oder des Kontos ihrer Geldanstalt. Der Anforderung sind die Rechnungen des Lieferwerkes beizufügen. Beim Berechnen des Ersatzbetrages ist die Gesamtmenge an bezogenem Rotlaufserum auf die nächste durch 100 teilbare Zahl abzurunden. Der Regierungsveterinär rat hat die Serumrechnungen nach Prüfung und Bestätigung der Anforderungen an die Tierärzte zurückzugeben. Die Anforderungen sind von ihm sodann möglichst gleichzeitig mit der eigenen Ersatzforderung dem Minister des Innern — Tierseuchenkasse — zur Auszahlungsanordnung vorzulegen.

An die Regierungsveterinär räte.

— BaVBl. S. 315.

Vgl. BaVBl. 1943 S. 271.

Sozialversicherung.

Unfallversicherungsverband der badischen Gemeinden und Gemeindeverbände, hier Umlagefestsetzung für das Jahr 1942.

RdSchr. d. Unfallversicherungsverbandes der badischen Gemeinden und Gemeindeverbände v. 16. 3. 1943.

Als Umlagebeitrag für das Rechnungsjahr 1942 sind zu entrichten:

1. von den Gemeinden über 6000 Einwohner = 22 *Rpf.* je Einwohner,
2. von den Gemeinden unter 6000 Einwohner = 10 *Rpf.* je Einwohner,
3. von den Landkreisen = 1 *Rpf.* je Einwohner.

Entsprechende Forderungszettel hierüber sind den Landkreisselbstverwaltungen, Stadtkreisen und Gemeinden unterm 16. März 1943 bereits zugegangen.

Die am 14. April 1943 fällig gewesenen Beiträge sind, soweit noch nicht geschehen, umgehend auf das Postscheckkonto Karlsruhe Nr. 235 32, das Konto Nr. 700 bei der Badischen Kommunalen Landesbank — Zweigstelle Karlsruhe — oder das Reichsbankgirokonto Nr. 777 des Unfallversicherungsverbandes abzuführen.

Auf die Erläuterungen über die Erhebung des Umlagebeitrages für das Jahr 1942 auf der Rückseite des Forderungszettels wird besonders verwiesen.

An die Landkreisselbstverwaltungen, Stadtkreise und Gemeinden.

— BaVBl. S. 315.

Bau-, Wohnungs- und Siedlungswesen.

Wohnraumlenkung.

RdErl. d. Gauwohnungskommissars für den Gau Baden
— Wohnungs- und Siedlungsamt — v. 14. 4. 1943
Nr. 308 Norm. XXII⁵.

Auf Grund des § 1 der Verordnung des Reichswohnungskommissars zur Wohnraumlenkung vom 27. 2. 1943 (RGBl. I S. 127) hat der Gauleiter als Gauwohnungskommissar heute eine Anordnung — AO. — entsprechend den Buchstaben a bis d des Absatzes 1 erlassen. Diese Anordnung ist im Staatsanzeiger Nr. 107 vom 17. 4. 1943 veröffentlicht. Zu der Verordnung zur Wohnraumlenkung hat der Reichswohnungskommissar unterm 8. und 23. 3. 1943 zwei Ausführungserlasse herausgegeben, die in der Zeitschrift „Der Wohnungsbau in Deutschland“ veröffentlicht werden. Nachstehend teile ich den Inhalt dieser beiden Erlasse mit und gebe gleichzeitig Erläuterungen zu der Anordnung des Gauwohnungskommissars.

1. Dem Reichswohnungskommissar ist zum Ende jeden Vierteljahres anzugeben,

- wieviel Wohnungen durch Um- oder Ausbau oder Teilung neu gewonnen sind,
- wieviel Wohnungen durch Maßnahmen gemäß § 4 der VO. (§ 3 AO.) wieder verfügbar gemacht worden sind,
- wieviel Bevorrechtigte und
- wieviel Begünstigte in Wohnungen eingewiesen worden sind.

Die Landräte und Oberbürgermeister der Stadtkreise ersuche ich daher, mir jeweils 10 Tage vor diesem Zeitpunkt entsprechende Berichte vorzulegen. Die kreisangehörigen Gemeinden haben den Landräten jeweils 20 Tage vor diesem Zeitpunkt zu berichten.

2. Zu § 1 der VO. Da die Anordnung des Gauwohnungskommissars für sämtliche Gemeinden Badens gilt, besteht für die Gemeinden (Gemeindeverbände) im Regelfall keine Notwendigkeit zu örtlichen Regelungen allgemeiner Art gemäß § 1 Abs. 2 der VO. Soweit solche Anordnungen noch in Frage kommen, sind sie in der Form bekanntzugeben, die für die Veröffentlichung für Ortssatzungen vorgeschrieben ist. Soweit die Gemeinden (GV.) solche Anordnungen erlassen, haben sie diese durch meine Vermittlung dem Gauwohnungskommissar zur Kenntnis zu bringen.

Durch die Meldepflicht nach § 12 der VO. wird nicht ausgeschlossen, daß Doppelwohnungen und Wohnungen von Einzelpersonen gegebenenfalls als freier Wohnraum anzusehen und gemäß § 5 ff. zu behandeln sind.

3. Zu § 2 der VO. (§ 1 AO.). Eine leerstehende Wohnung gilt auch dann als freier Wohnraum, wenn ein Nutzungsverhältnis über die Wohnung besteht. Eine nur vorübergehend leerstehende Wohnung, die etwa nur zur Durchführung von Instandsetzungen ausgeräumt worden ist oder in die der neue Mieter noch nicht hat einziehen können, ist nicht in die Wohnraumlenkung einzubeziehen.

4. Zu § 3 der VO. (§ 2 AO.). Die Anordnung der Gemeinde hat im Benehmen mit der Baupolizeibehörde zu erfolgen. Die Geltung der bestehenden allgemeinen Vorschriften und Bestimmungen, z. B. auf dem Gebiet der Baupolizei und des Luftschutzes oder der Regelung der Bauwirtschaft bleibt unberührt. Handelt es sich um freien gewerblichen Raum, der nicht zweckentfrem-

deter Wohnraum ist, so ist möglichst nach § 4 Abs. 1 Buchst. b VO. (§ 3 AO.) zu verfahren. Dies gilt vor allem, wenn der bisherige Benutzungsberechtigte zum Dienst bei der Wehrmacht einberufen ist (s. auch Ziff. 5).

Für den Einsatz von Reichsmitteln zur Durchführung der vorgesehenen baulichen Maßnahmen gilt der Erlaß des Reichswohnungskommissars vom 8. 3. 1943 III 7 Nr. 6300/177/43 (Reichsbeihilfeerlaß), der im BaVBl. veröffentlicht wird.

5. Zu § 4 der VO. (§ 3 AO.). Diese Vorschriften gehen insofern über die Verordnung über das Verbot der Zweckentfremdung von Wohnungen vom 14. 8. 1942 (RGBl. S. 545) hinaus, als auch private Verwaltungen und Betriebe zweckentfremdete Wohnungen freizumachen haben.

Für die Rückgewinnung zweckentfremdeter Wohnungen bei öffentlichen Dienststellen einschl. der NSDAP., ihrer Gliederungen und angeschlossenen Verbände verbleibt es bei dem im Erlaß des Reichsarbeitsministers vom 15. 9. 1942 (BaVBl. S. 893) angeordneten Verfahren. Darnach ist im Weg der Verhandlung zwischen der Gemeinde und der in Frage kommenden Dienststelle, gegebenenfalls unter Einschaltung der Aufsichtsbehörden, eine Freimachung herbeizuführen. In Änderung dieses Erlasses hat der Reichswohnungskommissar bestimmt, daß an Stelle der in diesem Erlaß bezeichneten Behörden, die endgültig über die Verpflichtung zur Freimachung nach § 2 der Verordnung vom 14. 8. 1942 entscheiden, und soweit sich der Reichsarbeitsminister die Entscheidung vorbehalten hatte, er, der Reichswohnungskommissar, die Entscheidung auf Grund der Stellungnahme des Gauwohnungskommissars selbst trifft.

Ferner hat sich der Reichswohnungskommissar damit einverstanden erklärt, daß erforderlichenfalls auch die Freimachung solcher Wohnungen verlangt wird, deren Umwandlung vor dem im Erlaß des Reichsarbeitsministers bezeichneten Zeitpunkt, also vor dem 20. 4. 1936, vorgenommen ist.

Werden Wohnungen in einem Gebäude oder in einer verwaltungsmäßig oder betrieblich zu einer Einheit zusammengefaßten Gebäudegruppe im Bereich des öffentlichen Dienstes zurückgewonnen und dabei in dem Gebäude oder der Gebäudegruppe ein öffentlicher Dienstbetrieb aufrecht erhalten, so vergibt die freimachende Dienststelle die Wohnungen im Benehmen mit der Gemeinde an die neuen Wohnungsbenutzer. Sie hat dabei die Grundsätze der §§ 7 und 8 der VO. zu beachten, soweit nicht dienstliche Belange entgegenstehen.

Soweit es sich um die Freimachung nicht genügend ausgenutzter Räume öffentlicher Dienststellen handelt, die sich in ehemaligen Wohnungen befinden, gelten die Bestimmungen des Erlasses des Reichsarbeitsministers vom 15. 9. 1942 (BaVBl. S. 893) entsprechend. Bei Räumen privater Betriebe und Verwaltungen sind die in diesem Erlaß bezeichneten Stellen zu hören.

Wegen der zwangsweisen Räumung von Räumen öffentlicher Dienststellen wird auf die Ausführungen zu § 13 VO. verwiesen.

6. Zu den §§ 3 und 4 der VO. (§§ 2 und 3 der AO.). Räume von stillgelegten Geschäften und Betrieben können nach § 3 entweder zu Wohnungen umgebaut werden oder nach § 4 (in Verbindung mit der VO. über das Verbot der Zweckentfremdung von Wohnungen)

zur Unterbringung von Verwaltungen und Betrieben verwendet werden, die zweckentfremdeten Wohnraum freizumachen haben. Von dieser zweiten Möglichkeit ist in erster Linie Gebrauch zu machen, insbesondere wenn der bisherige Nutzungsberechtigte zum Dienst bei der Wehrmacht einberufen ist. Für die Durchführung einer Maßnahme nach § 4 ist der Erlaß des Reichsarbeitsministers vom 15. 9. 1942 sinngemäß anzuwenden. Das bedeutet, daß in diese Räume nach Möglichkeit Dienststellen einzuweisen sind, deren Aufgaben durch die Kriegsverhältnisse bedingt sind und mit deren Aufhebung nach Erfüllung dieser Aufgaben zu rechnen ist. Es ist weiter, soweit auf Geschäftsräume von Gewerbetreibenden, die zum Wehrdienst eingezogen sind, zurückgegriffen werden soll, besonders sorgfältig zu prüfen, ob die vorgesehene Verwendung der Geschäftsräume nicht die spätere Wiederaufnahme des Gewerbes durch den Kriegsteilnehmer unbillig erschweren würde. Die Freimachung zweckentfremdeter Wohnungen für Wohnzwecke kann dagegen unbeschadet des Umstandes, daß der bisherige Nutzungsberechtigte zur Wehrmacht eingezogen ist, durchgeführt werden, sofern andere geeignete Unterkunftsräume nachgewiesen werden oder die Gemeinde sich bereit erklärt, solche später im Bedarfsfall nachzuweisen.

Im Fall der Umwandlung von solchen Geschäftsräumen, die ursprünglich nicht Wohnzwecken gedient haben, in Wohnungen, hat der Reichswohnungskommissar sich grundsätzlich bereit erklärt, die Rückumwandlung von solchen Wohnungen in Geschäftsräume zu gegebener Zeit zu genehmigen. Es ist daher in diesen Fällen festzulegen, daß es sich nur um eine vorübergehende Nutzung der fraglichen Räume als Wohnungen etwa während der Kriegszeit handelt, so daß bei einem späteren Antrag auf Zulassung der Rückumwandlung in Geschäftsräume hierauf zurückgegriffen werden kann.

7. Zu § 4 der Anordnung. Ein Muster für die vorgeschriebenen Anmeldungen ist beigelegt. Vordrucke sind bei der Südwestdeutschen Druck- und Verlagsgesellschaft m. b. H. in Karlsruhe, Karl Friedrich-Str. 6, erhältlich, und zwar in zwei Mustern (Muster A, weißes Papier, Größe wie BaVBl., Muster B, altgoldgelber Karton — Doppelpostkartengröße).

Überschreitet der bisherige oder künftige Mietpreis den am 30. 11. 1936 oder 1. 9. 1939 vereinbarten oder der künftige Mietpreis den bisherigen, so hat die Gemeinde der zuständigen Mietpreisbehörde (Landrat — Oberbürgermeister — Preisbehörde) hiervon Mitteilung zu machen.

8. Zu § 5 der VO. Nach § 5 Abs. 2 können Dienst- oder Werkwohnungen einschl. der in den dort angegebenen Paragraphen des Mieterschutzgesetzes i. d. F. v. 15. 12. 1942 (RGBl. I S. 712) bezeichneten Art nicht erfaßt werden. Das gilt auch für derartige Wohnungen außerhalb des Geltungsbereichs des Mieterschutzgesetzes. Voraussetzung für die Freistellung von der Erfassung ist für die bezeichneten Wohnungen weiter, daß mindestens 10 v. H. der Wohnungen dieser Art desselben Eigentümers innerhalb eines Gemeindebezirks mit Angehörigen der bevorrechtigten und begünstigten Volkskreise besetzt sind. Dabei kann es sich um Angehörige des Werkes oder Betriebes oder der Verwaltung handeln, für deren Unterbringung die Wohnungen bestimmt sind. Um zu vermeiden, daß bei einer geringen Anzahl von Werkwohnungen innerhalb einer Gemeinde Wohnungen für die Besetzung mit

bevorrechtigten oder begünstigten Volkskreisen außer Betracht bleiben müssen, kann der Gauwohnungskommissar größere Bezirke als die Gemeindebezirke bei der Feststellung des Satzes von 10 v. H. zugrunde legen. Hiervon hat dieser keinen Gebrauch gemacht.

Steht ein Haus in Miteigentum mehrerer Personen, so ist nur eine Wohnung nicht erfaßbar.

Da nach Ablauf der Frist von 10 Tagen der Hauseigentümer über die nicht erfaßten Wohnungen frei verfügen kann, müssen die Gemeinden genau auf die Einhaltung dieser Frist achten.

9. Zu § 6 der VO. Als selbständig gilt eine Wohnung, wenn sie neben den Wohnräumen eine eigene Küche (mindestens eine eigene Kochgelegenheit) und die erforderlichen Nebenräume hat. Sie soll, wenn irgend möglich, für sich abgeschlossen sein und einen eigenen Zugang haben.

10. Zu den §§ 7 und 8 der VO. Die Aufzählung der bevorrechtigten und begünstigten Volkskreise innerhalb der §§ 7 und 8 bedeutet keine Rangfolge, die bei der Zuteilung von Wohnungen eingehalten werden muß. Es kommt vielmehr auf die Verhältnisse des Einzelfalles an, z. B. abgesehen von den besonderen persönlichen Verhältnissen der in Frage kommenden Volkskreise und ihrer bisherigen Unterbringung auf die Art, Größe, Lage und die Miete der zu vergebenden Wohnung. Um einen gerechten und gleichmäßigen Maßstab innerhalb der Gemeinde zu erzielen, empfiehlt sich, namentlich in größeren Städten, die Bewertung der Wohnungsbewerber nach einem einheitlichen Punktsystem. Weiter werden sich gewisse Richtlinien für die Größe der in Frage kommenden Wohnungen nach der Kopfzahl der Familie als zweckmäßig erweisen.

Der Nachweis der Eigenschaft als Kriegsversehrtete oder Kriegshinterbliebene ist durch Bescheid des Wehrmachtsfürsorge- und Versorgungsamts oder des Fürsorge- und Versorgungsamts der Waffen- H zu erbringen. Bei der Beurteilung der Förderungswürdigkeit ist auf politische Zuverlässigkeit und soziales Verhalten zu achten. Familien, die sich im Besitz der Auslesebestätigung des Reichsamtes Deutsche Familie befinden, sind besonders zu berücksichtigen.

Für die Berücksichtigung der bevorrechtigten und begünstigten Wohnungssuchenden nach §§ 7 und 8 ist die Gemeinde zuständig, in deren Bezirk diese Personen polizeilich gemeldet sind. Die Sorge für die Beschaffung einer geeigneten Wohnung darf also nicht deshalb abgelehnt werden, weil der frühere Wohnsitz ein anderer war. Auch eine geringere Bewertung eines solchen Wohnungssuchenden gegenüber einem anderen, der bereits längere Zeit innerhalb der Gemeinde ansässig war, ist unzulässig. Nicht ausgeschlossen ist die Dauer der Wohnungslosigkeit und unzureichenden Unterbringung bei einer Punktbewertung zu berücksichtigen; dabei darf aber nicht lediglich auf diese Verhältnisse innerhalb der in Frage kommenden Gemeinde während der Zeitdauer der Ansässigkeit in dieser abgestellt werden.

§ 7 Abs. 3 gibt die Möglichkeit, den Opfern feindlicher Luftangriffe zu helfen und in solchen Fällen mangelnder oder völlig unzulänglicher Unterkunft einzugreifen, in denen ein sofortiges Einschreiten unbedingt erforderlich ist, auch wenn die Voraussetzungen des Abs. 2 nicht vorliegen.

11. Zu § 9 der VO. In dem Mietvertrag ist ein angemessener Mietzins festzusetzen. Welcher Mietzins als angemessen anzusehen ist, richtet sich in erster

Linie nach den im gleichen Haus für andere vergleichbare Wohnungen geforderten Mieten, sofern diese ordnungsmäßigen Bewirtschaftungsgrundsätzen der Wohnungswirtschaft entsprechen. Fehlt es an solchen Vergleichsmöglichkeiten, so können auch für gleichwertige Räume anderweitig geforderte Mieten (der ortsübliche Mietzins) als Vergleich herangezogen werden. Die Prüfung der Angelegenheit erfolgt erforderlichenfalls durch die Preisbehörde.

Für den festzusetzenden Mietvertrag ist in der Regel der Deutsche Einheitsmietvertrag, bei gemeinnützigen Wohnungsunternehmen das für diese Unternehmen geltende Muster zugrunde zu legen.

Die Mieter, die den Vermietern zugewiesen oder zur Vermietung vorgeschlagen werden sollen, müssen willens und fähig sein, die Wohnung unter den vorgesehenen Bedingungen zu mieten. Die Festsetzung eines Mietvertrags darf nur erfolgen, wenn feststeht, daß der Mieter bereit und auf die Dauer in der Lage ist, den Mietzins zu zahlen, und wenn er auch sonst als Mieter geeignet erscheint. Diese Voraussetzungen sind sorgfältig zu prüfen.

Bei Wohnungsunternehmen in der Rechtsform der eingetragenen Genossenschaft, die Wohnungen nur an Mitglieder abgeben dürfen, sind zunächst tunlichst nur vorhandene Mitglieder zuzuweisen bzw. vorzuschlagen, die den Voraussetzungen nach §§ 7 und 8 entsprechen. Fehlt es an solchen und müssen daher Nichtmitglieder zugewiesen bzw. vorgeschlagen werden, so muß der Zugewiesene (Vorgeschlagene) bei Abschluß des Miet- (Nutzungs-) vertrages die Mitgliedschaft erwerben.

Die Mieter sollen darüber belehrt werden, daß die Zuweisung oder ihre Benennung ihnen weder den Vermietern gegenüber eine bevorzugte Rechtsstellung noch der öffentlichen Hand gegenüber einen besonderen Anspruch auf Unterstützung gibt, falls sie glauben, ihre Verpflichtungen aus dem Mietvertrag nicht erfüllen zu können.

12. Zu § 6 der Anordnung. Wenn die Landräte von der Ausnahmeermächtigung für einzelne Gemeinden Gebrauch machen, haben sie hierüber mir zu berichten. Von der Ermächtigung ist nur für Gemeinden Gebrauch zu machen, bei denen auch bei Anlegung eines strengen Maßstabes die Anwendung der Vorschriften nicht notwendig erscheint.

13. Zu § 10 der VO. Der Wohnungstausch als Mittel zur Milderung der Schwierigkeiten auf dem Gebiet des Wohnungsmarktes soll grundsätzlich erleichtert werden. Das gilt nicht nur für den Wohnungstausch innerhalb der Gemeinde und den Austausch von unterbelegtem und überbelegtem Wohnraum, sondern auch für den Ferntausch — Tausch von Wohnungen in den verschiedenen Gemeinden — und den Tausch aus sonstigen Gründen, z. B. gespannte Verhältnisse mit dem Vermieter oder Mitmietern. Die Versagung ist unzulässig, wenn sie darauf gestützt wird, daß an dem Tausch eine außerhalb der Gemeinde gelegene Wohnung beteiligt ist. Ein Wohnungstausch im Sinn des Abs. 1 Buchst. a liegt nicht vor, und es gelten daher die erleichterten Bestimmungen für den Wohnungstausch nicht, wenn in einem Gebäude eine Wohnung frei wird und ein anderer in diesem Gebäude wohnender Mieter die freigewordene Wohnung beziehen will.

Der Reichswohnungskommissar behält sich vor, organisatorische Maßnahmen zur Förderung des Woh-

nungstausches zu treffen. Die Einführung einer Genehmigungspflicht für den Wohnungstausch verfolgt den Zweck, einen gewissen Überblick hierüber zu gewinnen und einen solchen Wohnungstausch zu verhindern, der eine Unterbelegung von Wohnraum herbeiführen würde. Dabei sind lediglich die Verhältnisse der Tauschpartner zu berücksichtigen.

Das Erfordernis der Zustimmung zur Untervermietung einer Wohnung und zu einem Mietbeitritt soll Umgehungen des Gesetzes verhindern, soweit § 9 Abs. 3 der VO. hierzu noch nicht ausreicht.

Als Einzelperson gilt der Mieter oder Benutzer einer Wohnung, wenn zu seinem Hausstand weder sein Ehegatte noch Verwandte oder Verschwägerter gehören. Hausangestellte, die nicht verwandt oder verschwägert sind, werden nicht berücksichtigt.

Die Entscheidungen der Gemeinden sind auch den Hauseigentümern bekanntzugeben.

14. Zu § 11 der VO. Soweit die Zustimmung zum Zuzug auswärtiger Familien versagt wird, weil ein zwingender Grund hierfür nicht dargetan ist, ist den Betroffenen zu eröffnen, daß sie bei der Erlangung einer Unterkunft mit keinerlei Unterstützung der Behörden rechnen können. Das gilt auch für bevorrechtigte und begünstigte Volkskreise.

Wegen der Gewährung von Umzugskosten und Mietbeihilfen verweise ich auf den Reichsbeihilfeerlaß.

15. Zu § 12 der VO. S. RdErl. vom 30.3. 1943 (BaVBl. S. 281).

16. Zu § 13 der VO. Bei nur fahrlässigen Zuwiderhandlungen des Mieters wird in der Regel davon abgesehen werden können, die Zahlung eines Geldbetrags von ihm zu verlangen, wenn die Wohnung alsbald geräumt wird. Neben der Zahlung eines Geldbetrages nach § 13 Abs. 1 VO. wird ein Strafverfahren wegen Verletzung der Anmeldepflicht in der Regel nicht in Frage kommen. Die Auferlegung von Geldbeträgen nach Abs. 1 oder eine Bestrafung sowie eine zwangsweise Räumung hat gegenüber öffentlichen Dienststellen zu unterbleiben.

17. Zu § 14 der VO. Als Verfügung im Sinn dieser Vorschrift gilt nicht die Unterlassung einer Freigabe (§ 9 VO.). Die Beschwerde gegen den Vorschlag von drei Angehörigen der begünstigten Volkskreise ist nur zulässig, wenn der Vermieter mit keinem der benannten drei Mieter einen Mietvertrag abschließen will. Über derartige Beschwerden ist beschleunigt zu entscheiden, um ein Leerstehen der Wohnung zu vermeiden.

18. Zu § 15 der VO. Diese Vorschrift schließt Entschädigungsansprüche aus, die auf Enteignung gestützt werden.

19. Zu § 16 der VO. Der Umstand allein, daß sich eine Wohnung im Eigentum des Reichs usw. befindet, genügt nicht zu einer Ausnahme von der Anwendbarkeit der VO. Die besondere Zweckbestimmung der in § 32 des Mieterschutzgesetzes i. d. F. v. 15. 12. 1942 (RGBl. I S. 712) bezeichneten Wohnungen muß im Einzelfall erkennbaren Ausdruck gefunden haben. Die allgemeine Absicht, Wohnungen in Gebäuden des Reiches usw. nach ihrer Aufgabe durch den bisherigen privaten Mieter zur Unterbringung von Reichsbediensteten heranzuziehen, genügt nicht. Die Vorschrift des Abs. 1 ist nicht auf den Geltungsbereich des Mieterschutzgesetzes beschränkt.

An die Landeskommissäre, Landräte, Oberbürgermeister der Stadtkreise und die Gemeinden.

— BaVBl. S. 317.

Anlage.

Nichtzutreffendes streichen!

Bitte deutlich schreiben!

Wohnungsanmeldung

Anmeldung einer freiwerdenden — leerstehenden — erstmals zu beziehenden Wohnung (gewonnen durch Neubau, Umbau, Ausbau oder Teilung); auch bei beabsichtigtem Bezug durch den Hauseigentümer

Falsche Angaben sind strafbar.

Anmeldepflichtig ist der Hauseigentümer oder sonst Verfügungsberechtigte (z. B. Hausverwalter)

Lage: Stadtteil..... Vorderhaus
 Straße..... Hinterhaus Stock*) links
 Seitenbau rechts
 Dachgeschoß

Art des Hauses: Erbaut vor — nach — dem 1. Juli 1918
 Miethaus — Miet- und Geschäftshaus — Einfamilienhaus — Zweifamilienhaus.

Art der Wohnung: Abgeschlossene — nicht abgeschlossene Wohnung —

Beschreibung:

..... Zimmer über 8 qm
 Zimmer unter 8 qm
 Ofen — Stockwerks- — Zentralheizung —
 Warmwasserbereitung
 Küche — Kochgelegenheit — Wohnküche
 Herd gehört dem Vermieter — Mieter
 Bad eingerichtet — nicht eingerichtet
 Speisekammer
 Veranda — Loggia
 Balkon
 bewohnbare Mansarden-Kammern

Waschküchenbenützung
 Keller — Kellerverschlag

Speicherbenützung
 mit der Wohnung verbundene Geschäftsräume.
 Welcher Art?

Garten — Gartenanteil

Garage

Sonstiges:

Bemerkungen:

*) Erdgeschoß ist erster Stock.

Bisheriger Wohnungsinhaber:

Vor- und Zuname:

Beruf:

Zahl der Bewohner:

darunter Untermieter:

Kinder unter 7 Jahren:

Künftige Wohnung:

- Straße Nr. Stock*)

Monatlicher Mietpreis
 mit — ohne Nebenabgaben — Heizung:

am 30. 11. 1936 RM

am 1. 9. 1939 RM

Bisheriger Mietpreis RM

Künftiger Mietpreis RM

Wann wird die Wohnung voraussichtlich beziehbar?

Grund des Freiwerdens

(z. B. Kündigung, Räumung)

Beabsichtigt der Hauseigentümer, die Wohnung selbst zu
 beziehen?

Die Richtigkeit und Vollständigkeit der Angaben bestätigt:

Der Meldepflichtige:

Vor- und Zuname (Firma):

Beruf:

Anschrift:

Fernruf:

, den